

## Kammergericht

Az.: 5 UKI 21/25



## Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

**Pro Rauchfrei e.V.**, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing  
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin,

gegen

**Torsten Kruse**, Schnellerstraße 20, 12439 Berlin  
- Antragsgegner -

hat das Kammergericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Einsiedler, die Richterin am Kammergericht Jorcke-Kaßner und den Richter am Kammergericht Dr. Mühlens am 11.12.2025 beschlossen:

1. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Verfahrenswert wird auf bis zu 2.000,- EUR festgesetzt.

## Gründe:

Es ist nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden, § 91a Abs. 1 ZPO. Denn der Antragsgegner hat der durch den Antragsteller mit Schriftsatz vom 17. November 2025 erklärten Erledigung der Hauptsache nicht gemäß § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO innerhalb von zwei Wochen seit der am 25. November 2025 erfolgten Zustellung widersprochen.

Nach § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen

Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten zu verteilen sind. Es ist vornehmlich darauf abzustellen, wer die Kosten hätte tragen müssen, wenn die Hauptsache nicht übereinstimmend für erledigt erklärt worden wäre (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 7. Mai 2007 - VI ZR 233/05, NJW 2007, 3429 [juris Rn. 7], mwN). Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann (vgl. Senat, Beschluss vom 22. Februar 2021 - 5 W 1024/20, GRUR-RR 2021, 335 [juris Rn. 4] mwN). Danach sind dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

I.

Der Verfügungsantrag war zulässig.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Kammergerichts folgt aus § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG i.V.m. § 937 Abs. 1 ZPO.

2. Für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG i.V.m. § 20a Satz 1, § 2 Nr. 9 TabakerzG) war der Antragsteller antragsbefugt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG; die Vorschrift regelt - wie § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 UWG - nicht nur die sachlich-rechtliche Anspruchsberechtigung, sondern auch die prozessuale Klage- bzw. Antragsbefugnis (vgl. dazu etwa Köhler/Alexander in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 3 UKlaG Rn. 4). Der Antragsteller ist, wie es § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG voraussetzt, ein in die Liste nach § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragener qualifizierter Verbraucherverband und der Antrag ist auch von dem Satzungszweck - Wahrnehmung der Verbraucherinteressen - gedeckt.

3. Soweit der angekündigte Verfügungsantrag ein abstraktes Verbot zum Gegenstand hat, das im Wesentlichen den Wortlaut von § 20a Satz 1 TabakerzG wiedergibt und damit mehrere Rechtsbegriffe enthält, ist bei der vorzunehmenden summarischen Prüfung davon auszugehen, dass der Antragsteller auf einen Hinweis des Senats klargestellt hätte, dass sich sein Begehren auf die konkrete Verletzungsform bezog mit der Folge, dass der Antrag jedenfalls dann trotz der Anlehnung an den Wortlaut von § 20a Satz 1 TabakerzG hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gewesen wäre (vgl. dazu etwa BGH, Urteil vom 10. Januar 2019 - I ZR 267/15, GRUR 2019, 813 [juris Rn. 23] - Cordoba II; Köhler/Feddersen in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 12 Rn. 1.40a).

4. Der Verfügungsgrund bestand gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 UWG.

II.

Der Verfügungsantrag war auch begründet.

Dem Antragsteller stand gegen den Antragsgegner ein Verfügungsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG i.V.m. § 20a Satz 1, § 2 Nr. 9 TabakerzG zu.

1. Bei § 20a Satz 1 TabakerzG handelt es sich um ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG.

a) Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden, wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz). Eine Norm dient dem Schutz der Verbraucher, wenn der Verbraucherschutz ihr eigentlicher Zweck ist. Sie kann auch anderen Zwecken dienen; es genügt aber nicht, wenn der Verbraucherschutz in der Norm nur untergeordnete Bedeutung hat oder eine nur zufällige Nebenwirkung ist. Die Norm muss Verhaltenspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher begründen (vgl. zum Ganzen BGH, Urteil vom 6. Februar 2020 - I ZR 93/18, NJW 2020, 1737 [juris Rn. 15] - SEPA-Lastschrift, mwN).

b) Die für den Streitfall maßgebliche Vorschrift des § 20a Satz 1 TabakerzG dient der Eindämmung des Tabakgebrauchs (vgl. Horst in Sosnitzer/Meisterernst, Lebensmittelrecht [März 2025], § 20a TabakerzG Rn. 3 mwN) und damit bestimmungsgemäß dem Verbraucherschutz (so auch OLG Stuttgart, Urteil vom 1. August 2024 - 2 UKI 2/24, NJW-RR 2025, 175 [juris Rn. 38]).

2. Der Antragsgegner hat nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt gegen § 20a Satz 1, § 2 Nr. 9 TabakerzG verstoßen, was er letztlich auch nicht infrage stellt.

a) Nach § 20a Satz 1 TabakerzG ist es grundsätzlich verboten, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben. Außenwerbung ist gemäß § 2 Nr. 9 TabakerzG jede Werbung außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung. Der Begriff Außenwerbung ist nach dem Sinn und Zweck des grundsätzlichen Werbeverbots weit auszulegen und erfasst neben dem Einsatz von Werbemitteln außerhalb eines Ladenlokals auch Werbung in einem Ladenlokal, die bestimmungsgemäß im Außenbereich wahrgenommen werden soll (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 1. August 2024 - 2 UKI 2/24, NJW-RR 2025, 175 [juris Rn. 26 ff.]; Boch, TabakerzG, 3. Aufl. 2024, § 2 Rn. 11). Werbung ist gemäß § 2 Nr. 5 TabakerzG jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder mit der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zu fördern.

b) Nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt hat der Antragsgegner, der eine Aral-Tankstelle in Berlin betreibt (vgl. Anlage ASt 3), gegen das Werbeverbot verstoßen. An den Fenstern der Tankstelle waren am 16. September 2025 nach außen sichtbar ein Aufkleber mit Werbung für elektronische Zigaretten der Marke „Vuse“ und ein Plakat mit Werbung für elektronische Zigaretten der Marke „Veev“ angebracht (vgl. Anlagen ASt 4 bis 6).

c) Für den Antragsgegner bestand auch keine Ausnahme von dem Werbeverbot gemäß § 20a Satz 2 TabakerzG. Danach gilt das Werbeverbot nicht für Werbung an Außenflächen ein-

schließlich dazugehöriger Fensterflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels. Darunter zu verstehen sind Geschäfte, die sich auf das Anbieten von Tabakerzeugnissen (§ 2 Nr. 1 TabakerzG) und verwandten Erzeugnissen wie elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und pflanzliche Raucherzeugnisse (§ 2 Nr. 2 TabakerzG) spezialisiert haben (vgl. Boch, TabakerzG, 3. Aufl. 2024, § 2 Rn. 8). Händler, die neben anderen Produkten lediglich auch Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse anbieten, fallen nicht unter den Begriff des Fachhandels, so dass auch Tankstellen grundsätzlich von dem Anwendungsbereich der Ausnahmegesetzvorschrift ausgenommen sind (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 1. August 2024 - 2 UKI 2/24, NJW-RR 2025, 175 [juris Rn. 43]).

3. Die weiteren Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs waren ebenfalls gegeben.

a) Die durch den Verstoß gegen § 20a Satz 1, § 2 Nr. 9 TabakerzG indizierte Wiederholungsfahrer war gegeben und nicht durch eine vorgerichtliche Unterlassungserklärung des Antragsgegners entfallen. Denn die Wiederholungsfahrer entfällt nicht bereits durch die Abgabe einer Unterlassungserklärung, wie sie hier von dem Antragsgegner bereits am 16. Oktober 2025 erklärt worden sein soll, sondern erst mit dem Zugang der Erklärung gemäß § 130 Abs. 1 BGB bei dem Unterlassungsgläubiger; erst hierdurch bringt der Schuldner zum Ausdruck, dass er den ernstlichen Willen hat, seine Handlung nicht zu wiederholen (vgl. etwa Bornkamm/Feddersen in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 13 Rn. 172). Dass die von dem Antragsgegner abgegebene Unterlassungserklärung vom 16. Oktober 2025 dem Antragsteller tatsächlich zugegangen ist, kann bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht angenommen werden.

b) Daneben setzt ein Unterlassungsanspruch auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG voraus, dass er im Interesse des Verbraucherschutzes geltend gemacht wird. Hierfür ist erforderlich, dass der dem Anspruch zugrundeliegende Verstoß die Kollektivinteressen der Verbraucher berührt. Das ist der Fall, wenn der Verstoß in seinem Gewicht und in seiner Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt (vgl. BGH, Urteil vom 6. Februar 2020 - I ZR 93/18, NJW 2020, 1737 [juris Rn. 36] - SEPA-Lastschrift, mwN).

Diese Voraussetzungen waren im Streitfall ebenfalls erfüllt. Der in Rede stehende Verstoß gegen § 20a Satz 1, § 2 Nr. 9 TabakerzG berührt die Kollektivinteressen der Verbraucher. Der Antragsteller beanstandet eine nicht nur den Einzelfall betreffende Verhaltensweise, die alle Verbraucher betrifft, die der beanstandeten Art der Werbung ausgesetzt sein können. Das beanstandete Verhalten geht daher in seinem Gewicht und seiner Bedeutung über den Einzelfall hinaus, so dass eine generelle Klärung geboten war.

### III.

Eine andere kostenrechtliche Betrachtung ist nicht unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 93 ZPO geboten, wenn man die im gerichtlichen Verfahren übermittelte Unterwer-

fungserklärung des Antragsgegners einem prozessualen Anerkenntnis gleichstellt (vgl. dazu etwa Schüttpelz, Einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 5. Aufl. 2026, § 3 Rn. 483). Denn bei der gebotenen summarischen Prüfung hat der Antragsgegner aus den vorgenannten Gründen Anlass zu dem Verfahren gegeben.

#### VI.

Die Wertfestsetzung, nach der sich die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens richten, beruht auf § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Dabei ist im Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass sich in Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) der Streitwert regelmäßig nicht nach der wirtschaftlichen Bedeutung des begehrten Verbots, sondern nach dem Interesse der Allgemeinheit richtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist in einem Verfahren nach § 1 UKlaG regelmäßig ein Wert von 2.500 EUR je angegriffener Teilklausel als angemessen anzusehen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 22. Mai 2024 - IV ZR 436/22, juris Rn. 5) und die dazu entwickelten Maßstäbe sind im Grundsatz auch auf einen hier gegebenen Antrag gerichtet gegen eine verbraucherrechtswidrige Praxis im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG zu übertragen (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Februar 2024 - IV ZR 436/22, juris Rn. 3; Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 2 UKlaG Rn. 96; vgl. auch OLG Nürnberg, Urteil vom 30. Juli 2024 - 3 U 2214/23, WRP 2024, 1397 [juris Rn. 52] zu einem gerügten Verstoß gegen § 312k BGB). Das schließt es zwar nicht aus, das Interesse der Allgemeinheit aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abweichend (und höher) zu bewerten. Für Letzteres besteht im Streitfall aber schon mit Blick auf die (relativ) geringe Reichweite des beanstandeten Verhaltens keine Veranlassung. Es ist zudem ein Abschlag vorzunehmen, weil es sich nicht um ein Klageverfahren, sondern um ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung handelt; der Senat geht regelmäßig von einem Wert in Höhe von 2/3 des Wertes der Hauptsache aus.

Einsiedler  
Vorsitzender Richter  
am Kammergericht

Jorcke-Kaßner  
Richterin  
am Kammergericht

Dr. Mühlens  
Richter  
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 15.12.2025

Börder, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle